

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0629/2022 (1. Version)

vom: 26.10.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Neufassung der Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung über Mischwasserkanäle mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	14.11.2022			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	17.11.2022			
Stadtrat	1. Version	24.11.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Kurzfassung:

Neufassung Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper„ (für Mischwasserkanäle)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Die Stadt Staßfurt ist Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung für Staßfurt (Kernstadt). Für die Betreibung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wurde die Aufgabe zur Ausführung mittels einer Zweckvereinbarung an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (WAZV) übertragen. Dies umfasst die Unterhaltung, Instandsetzung des Kanalnetzes sowie die kaufmännische Buchführung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über ein Misch- und Trennsystem. (Mischsystem = Kanäle die Schmutzwasser + Regenwasser abführen; Trennsystem = reine Regenwasserkanäle)

Die Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 hat umsatzsteuerliche Auswirkungen auf die bisherige geschlossene Zweckvereinbarung und den Leistungen des WAZV. Die Folgen daraus wurden durch im Rahmen eines Gutachtens analysiert und geprüft.

Im Ergebnis sind die Leistungen an den Regenwasserkanälen umsatzsteuerpflichtig und die Leistungen an den Mischwasserkanälen (für Regenwasser) nicht umsatzsteuerpflichtig. Aus diesem Grund wurde in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfungunternehmens Ebner und Stolz aus Leipzig empfohlen aus der bislang gültigen Zweckvereinbarung, die für beide Kanalsysteme gilt, zukünftig zwei getrennte Zweckvereinbarungen zu schließen und nach Mischwasser- und Regenwasserkanälen zu differenzieren.

- Ziel der Vorlage

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, weiter die langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagebestandes der Mischwasserkanäle zu gewährleisten.

- Lösung

Dafür verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im vereinbarten Umfang die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für die Anlagen im Mischsystem im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen. Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung im vereinbarten Umfang auf den WAZV „Bode-Wipper“ übertragen wird. Diese Zweckvereinbarung ersetzt geschlossene Zweckvereinbarung vom 12.12.2014.

Die Neufassung ist erforderlich, da die bestehende Vereinbarung entsprechend der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 angepasst werden muss.

- Alternativen

Keine.

- finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Zweckvereinbarung Mischwasserkanäle inkl. Anlage 1 und 2 der Vereinbarung*
- *Gutachten des Büros Ebner und Stolz*
- *Synopse*